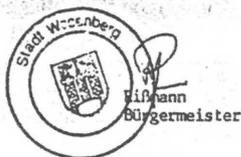


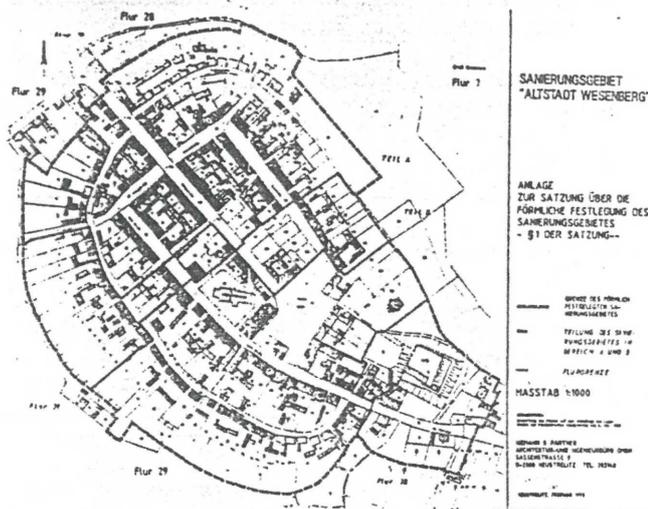
4. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können während der Dienstzeit
 Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
 Mittwoch 13.00 - 16.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
 Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
 von jedermann im Bauamt Wesenberg, Bahnhofstraße 17, eingesehen werden.
 Wesenberg, den 29.10.1993



Abgenommen:

Ridmann
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angeordnet: 01.11.93
Bekanntgemacht: 16.11.93

Bericht über die 39. Stadtverordnetenversammlung Wesenberg vom 28.10.1993 und die 40. Stadtverordnetenversammlung Wesenberg vom 08.11.1993

Folgende Beschlüsse wurden gefaßt:

1. Der Aufnahme eines Überbrückungskredites für die Stadt-sanierung durch den Sanierungsträger Neue Heimat in Höhe von 380.000,00 DM wurde zugestimmt.
2. Die finanzielle Beteiligung der Stadt an der Schaffung eines Dauerarbeitsplatzes für den Arbeitslosentreff wurde abgelehnt.
3. Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Mischgebiet jenseits des Bahnhofs wurde zugestimmt.
4. Zum Bebauungsplan Wohnbaustandort Below wurde der 2. Offenlegungsbeschluß gefaßt.
5. Dem Plan zum Bau eines Müttergenesungsheimes auf einer Teilfläche der ehem. Holzindustrie wurde zugestimmt.
6. Verlängert wurde die Option zum Bau eines Hotels auf der Siedlung durch dänische Investoren bis zum 1. 2. 1994.
7. Der Baumbestand auf dem Kirchplatz einschließlich des Baumes neben dem Haus Bolt soll durch Sanierungsmaßnahmen erhalten bleiben.
8. Für das Haus Seestraße 12 ist ein Sanierungsgutachten zu erstellen.
9. Die erste Nachtragshaushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 1993 wurde beschlossen.
10. Dem Verkauf des dazugehörigen Grund und Bodens an den Käufer des Ferienobjektes PeBe Bad Kösen in Klein Quassow wurde zugestimmt. Des weiteren wurde der Verkauf folgender Grundstücke in der Gemarkung Wesenberg beschlossen:

Flur 28, Flurstücke 114, 119, 131 Flur 25, Flurstück 298
 Flur 29, Flurstücke 138, 139/2, 140/2, 141, 142/2, 143/2,
 144/2, 145, 146/2, 147/2, 147/3.

11. Zur Reduzierung der Schulden des Wohnungsbestandes wurde beschlossen, den Antrag auf Altschuldenhilfe zu stellen. Über die geforderten 15 % Privatisierung des Wohnungsbestandes hinaus soll nicht privatisiert werden. Den Zuschlag zur Bewirtschaftung erhielt die Wohnungsgenossenschaft Wesenberg e. V.
12. Zum Bebauungsplan Siedlung wurde ein durch das Innenministerium angeregter Änderungsbeschluß gefaßt.

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/93 Wesenberg - Wördenland

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wesenberg hat in ihrer Sitzung am 28.10.93 beschlossen, für das Gebiet Wördenland - einen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Planungsgebiet umfaßt eine Fläche von ca. 6 ha und wird begrenzt

- im Norden durch den Weg an den Holländerbaracken,
- im Osten durch die Bahnlinie der DR,
- im Süden durch den Fischersteig,
- im Westen durch die jetzige Außenbegrenzung der Hochbau GmbH Wesenberg und die Flurstücke 305 und 314 der Flur 25

und schließt folgende Flurstücke der Flur 25 der Gemarkung Wesenberg ein:

- Flurstücke 301 tw., 300, 302/1, 302/2, 304/5, 304/4, 304/2, 304/1, 303, 5, 6, 7, 8.

Als Planziel wird eine geordnete Bebauung der Fläche als Mischgebiet angestrebt.

Der Beschluß wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 3/91- Gewerbegebiet "Drosedower Weg" der Stadt Wesenberg

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 3.12.92 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 3/91 - Gewerbegebiet "Drosedower Weg" - der Stadt Wesenberg, dessen Gebiet begrenzt wird durch den vorhandenen Gewerbebestand, den Drosedower Weg, das unmittelbar angrenzende Landschaftsschutzgebiet und die Wiesen und Söllen in Richtung der LIO 72 - Straße nach Wustrow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17. August 1993 Az: II 660a-512.113-03.06.51 mit Hinweisen genehmigt. Die Hinweise wurden durch den ergänzenden Satzungsbeschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 16.09.93 beachtet.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt Wesenberg, Bahnhofstraße 17, während der Dienststunden

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
 Mittwoch 13.00 - 16.00 Uhr
 Donnerstag, Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

Stadt Wesenberg
Der Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 3/91 - Gewerbegebiet "Drosedower Weg" der Stadt Wesenberg

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 3.12.92 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 3/91 - Gewerbegebiet "Drosedower Weg" - der Stadt Wesenberg, dessen Gebiet begrenzt wird durch den vorhandenen Gewerbebestandort, den Drosedower Weg, das unmittelbar angrenzende Landschaftsschutzgebiet und die Wiesen und Söllen in Richtung der LIO 72 - Straße nach Wustrow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17. August 1993 Az: II 660a-512.113-03.06.51 mit Hinweisen genehmigt.

Die Hinweise wurden durch den ergänzenden Satzungsbeschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 16.9.93 beachtet.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt Wesenberg, Bahnhofstraße 17, während der Dienststunden

Di	9.00 - 12.00 u. 14.00 - 17.00 Uhr
Mi	13.00 - 16.00 Uhr
Do, Fr	9.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wesenberg, den 10.11.1993




Rißmann
Bürgermeister

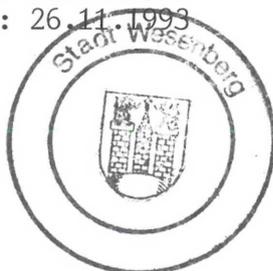
Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 11.11.1993

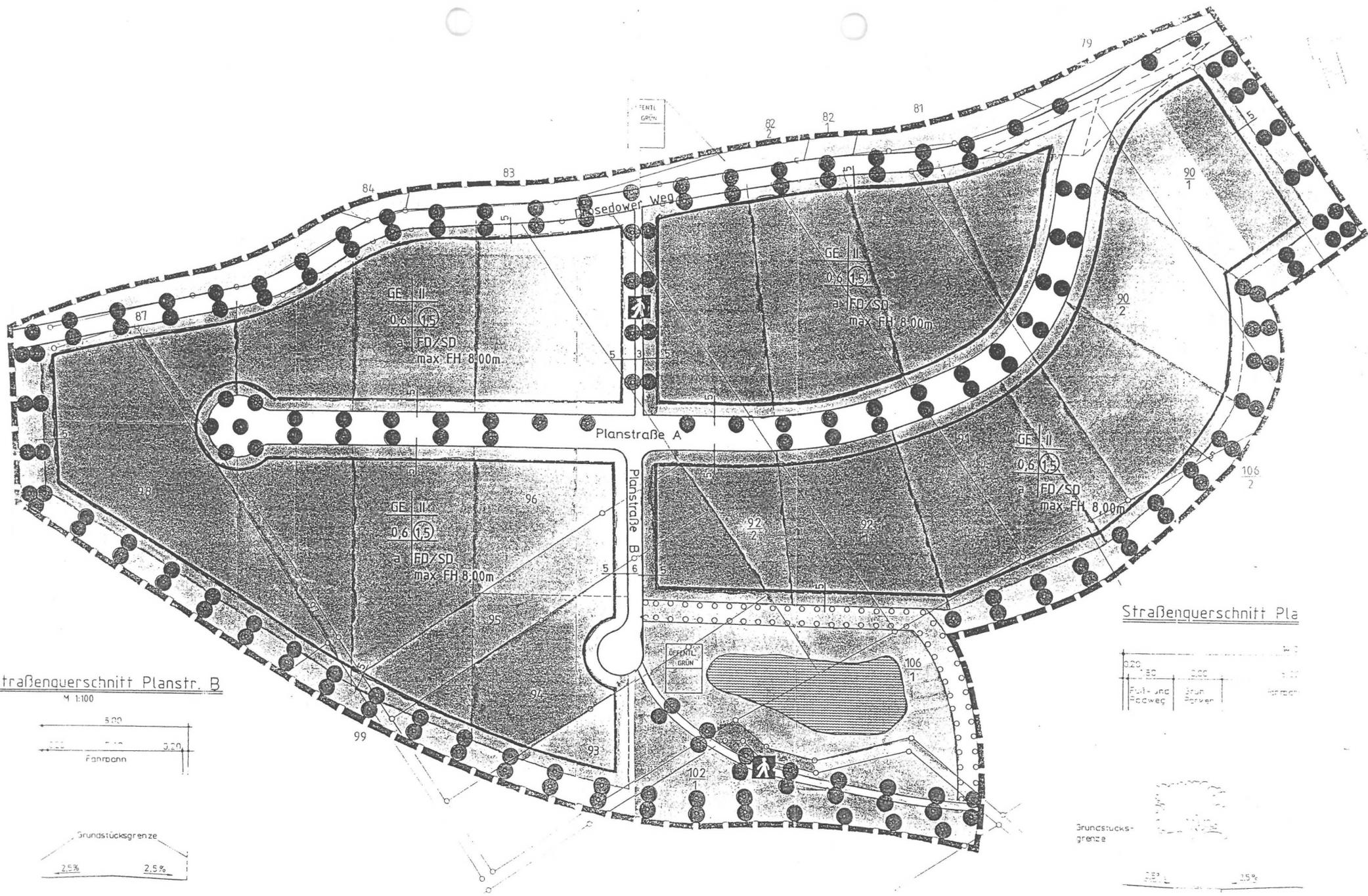
Abzunehmen am: 26.11.1993

Abgenommen am: 29.11.93


Rißmann
Bürgermeister

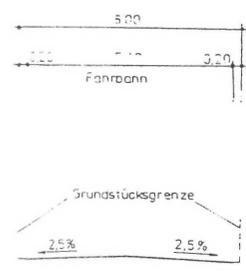



Rißmann
Bürgermeister



Straßenquerschnitt Planstr. B

M 1:100



Straßenquerschnitt Pla

0.20	0.20	0.20	0.20
0.20	0.20	0.20	0.20
0.20	0.20	0.20	0.20
0.20	0.20	0.20	0.20

Grundstücksgrenze

